DEREND!NGEN
Abteilung Bau und Planung
032 681 73 40

Gesuch für Bauarbeiten im Gemeindestrassenareal

Antragsteller

Unternehmung _____

Kontaktperson _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Rechnungsadresse _____

_____

Objektdaten

Ort (Strasse / Nr.) _____

Zweck _____

Verantwortliche Bauleitung _____

Unternehmung (Aufbruch / Aushub) _____

Unternehmung (Leitungsbau) _____

Baubeginn / Bauzeit _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Dem Gesuch müssen fünf Situationspläne (mit farbig eingezeichneter Aufbruchstelle) beigelegt werden.

Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten

1. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der jeweiligen Werkeigentümer frühzeitig einzuholen. Die neue Leitung ist durch den Eigentümer einzumessen, so dass die Lage durch Dritte jederzeit kostenlos ermittelt werden kann.
2. Der Verkehr darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss der SN-Normen zu signalisieren und nachts zu beleuchten.
3. Der Bewilligungsempfänger und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde oder Dritten verursacht wird. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
4. Bauarbeiten im öffentlichen Areal dürfen nur durch versierte Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden. Die Einwohnergemeinde Derendingen hat das Recht, eine vom Bauherrn gewählte ungeeignete Unternehmung abzulehnen.
5. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse bzw. das Trottoir nach den Weisungen des Chefs Werkhof unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
   - Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Fundationsmaterial zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
   - Die obersten 50cm sind als Fundationsschicht mit Kiessand 0/45 auszubilden.
   - Werden Randabschlüsse untergraben, so sind diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu zu versetzen und einzubetonieren.
   - Die Breite w muss mindestens gleich der Dicke der Fundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen < 0.50m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
   - Die Belagsränder müssen nachgeschnitten werden. Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzuarbeiten. Die Schnittflächen sind zu reinigen und mit Fugenmasse voranzustreichen.
   - Einbau einer Tragschicht von min. 10 cm bzw. derselben Stärke wie bestehend (die grössere Stärke ist massgebend): AC T 16N oder AC T 22N, im Winter ausnahmsweise Kaltasphalt, bis zur Fahrbahn- bzw. Trottoiroberfläche
   - **Der Chef Werkhof, Andreas Zaugg, wird die Kontrolle der Fundationsschicht, der Planie sowie der Randabschlüsse und Belagsränder vornehmen. Dieser ist durch den Bewilligungsempfänger telefonisch frühzeitig aufzubieten (079 655 93 42). Der Belagseinbau darf erst nach der Abnahme und Freigabe durch den Chef Werkhof erfolgen.**

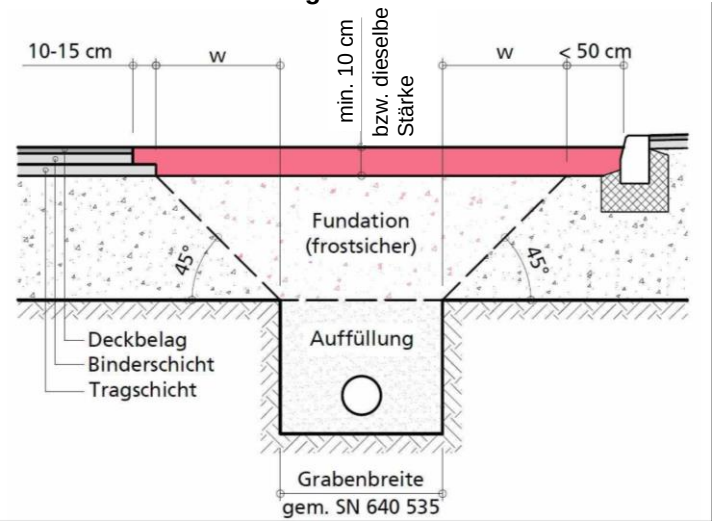

6. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine vom Chef Werkhof beauftragte Unternehmung. Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung und allenfalls nachträgliche Ergänzungs- / Markierungsarbeiten zu bezahlen. Diese Aufwendungen werden nach Abschluss der Grabarbeiten vorgängig in Rechnung gestellt. Grundlage der Abrechnung bildet das Ausmass des Chefs Werkhof, Andreas Zaugg.
7. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn von der Einwohnergemeinde eine Benützung des öffentlichen Areals beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
8. Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen zu ändern oder diese Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
9. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der Gesuchssteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.
10. Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden; diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.